

Neufassung des GmbH-Gesellschaftsvertrages

der Firma

**Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft
mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in Grefrath

Stand: UR.Nr.1093 für 2009 vom 15. Dezember 2009

der Notarin Kornelia Rudolph-Alexander in Kempen.

Neufassung des
GmbH-Gesellschaftsvertrages
vom 15. Dezember 2009

der Firma

Sportstätten-
und Freizeitgestaltungs-
Betriebsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Grefrath

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Sportstätten- und Freizeitgestaltungs- Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sitz der Gesellschaft ist Grefrath.
2. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen und Gaststätten einschließlich Restaurants sowie die Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und geselligen Veranstaltungen. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Das Gesellschaftsverhältnis beginnt zivilrechtlich mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Es ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres, erstmalig beginnend am 01.04.1993. Für die Zeit vom 01.01.1993 bis zum 31.03.1993 besteht ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 117.600,-- EUR - in Worten:
einhundertsiebzehntausendsechshundert Euro - .

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.
4. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die auch den Anstellungsvertrag abschließt, ändert, aufhebt, kündigt und verlängert.
5. Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.
6. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots des § 181 BGB befreien. Ist ein Geschäftsführer dieser Gesellschaft gleichzeitig ein Geschäftsführer der Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Greifath, dann ist er für Rechtsgeschäfte und sonstiger Maßnahmen zwischen diesen Gesellschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, dann kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen, durch die die Zuständigkeit der Geschäftsführer untereinander geregelt wird (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

§ 6

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat bis zu 14 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister und bis zu 13 Ratsmitgliedern. Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Ihre Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer Abberufung bedarf, in dem Zeitpunkt, zu dem ihr öffentliches Amt endet. An ihre Stelle tritt in diesem Fall der Nachfolger im öffentlichen Amt; solange der Nachfolger noch nicht bestimmt ist oder er sein öffentliches Amt noch nicht angetreten hat, nimmt der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds für den Nachfolger die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, vom Gemeinderat für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds endet - ohne dass es einer Abberufung bedarf - außer durch Zeitablauf zu dem Zeitpunkt, in dem es nicht mehr dem Rat der Gemeinde Grefrath angehört. Nach Ablauf der Wahlzeit nehmen die gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder für diese die Rechte und Pflichten aus dem Aufsichtsratsverhältnis wahr. Wiederwahl auch wiederholte Wiederwahl - ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat einen Stellvertreter. Stellvertreter der geborenen Mitglieder ist deren jeweiliger Amtsvertreter. Die Stellvertreter der übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall, d.h. wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, die gleichen Befugnisse wie das ordentliche Mitglied. Der Stellvertreter kann die Befugnisse des ordentlichen Mitgliedes erst ausüben, nachdem der Vertretungsfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist.

4. Ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Aufsichtsratsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch mittels eingeschriebenen Briefes abgegebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Mit der Beendigung des Aufsichtsratsverhältnisses endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied.
6. An die Stelle eines nach Abs. 4, 5, durch Tod, Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder sonst wie endgültig ausgeschiedenen Mitglieds tritt für die restliche Dauer der Amtszeit sein Stellvertreter als ordentliches Mitglied, für das im Falle eines gewählten Mitglieds sodann gleichfalls ein Stellvertreter zu wählen ist.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben; dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht gegenüber dem Rat der Gemeinde Grefrath und der Gessellschafterversammlung.

§ 7

Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Vertretungsfall, d.h. wenn der Vorsitzende verhindert ist, die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende. Er ist bei der Ausübung seiner Befugnisse als Vorsitzender zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung des Vertretungsfalles verpflichtet.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates. Das Amt endet außer durch Zeitablauf in dem Zeitpunkt, in dem das Aufsichtsratsverhältnis endet. Der Vorsitzende kann sein Amt niederlegen; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. In allen Fällen nimmt der stellvertretende

Vorsitzende bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

3. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrates verhindert, so stehen dem an Lebensjahren ältesten der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates die Befugnisse des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung zu. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn auch der an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates oder weitere Mitglieder des Aufsichtsrates an der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden verhindert sind.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird zu einer Sitzung einberufen, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates beantragen. Die Einberufung nimmt der Vorsitzende vor. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an jedes Mitglied des Aufsichtsrates. Von der Tagesordnung kann nur abgewichen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und der Abweichung zustimmen. Bei der Ladung ist eine Ladefrist von einer Woche einzuhalten. Der Tag der Aushändigung bzw. der Absendung und der Sitzungstag werden nicht in die Frist eingerechnet.
2. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Förmlichkeit des Abs. 1 nicht eingehalten sind oder eine Einberufung nicht erfolgt ist, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Formvorschriften des Abs. 1 gelten auch in diesem Falle. Die ordnungsgemäß neu einberufene Sitzung des Aufsichtsrates ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist, ohne dass hiervon die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse abhängt, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss Ort und Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen angeben. Der Vorsitzende leitet unverzüglich einem jeden Mitglied sowie den Gesellschaftern eine Abschrift des Protokolls zu. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass das Protokoll vollständig oder auszugsweise auch dem Rat der Gemeinde Grefrath oder den einzelnen Ratsmitgliedern abschriftlich mitgeteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht wird. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls müssen binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen seit dem Zugang der Protokollabschrift schriftlich bei der Gesellschaft erhoben sein. Einwendungen können nur von den Mitgliedern Aufsichtsrates bzw. den in der Sitzung für diese anwesenden Stellvertretern erhoben werden. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird durch Beschluss des Aufsichtsrates entschieden. Eine Sitzung mit entsprechender Tagesordnung ist unverzüglich einzuberufen. Schreibfehler, Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit auf Antrag und ohne Antrag von den Unterzeichnern des Protokolls berichtigt werden.
6. Eine Stellvertretung findet nur nach Maßgabe des § 6 statt.
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
8. Beruft im Falle des Abs. 1 der Vorsitzende nicht unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates ein, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, so können diese Personen unter Darlegung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
9. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Ihr ist rechtzeitig vor der Sitzung die Einberufung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig gemacht, so steht dies der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

und der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse nicht entgegen. Der Aufsichtsrat kann beschließen dass der oder die Geschäftsführer persönlich bei einer bestimmten Sitzung anwesend sein müssen. Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat zur Auskunft verpflichtet. Ferner kann der Aufsichtsrat den oder die betroffenen Geschäftsführer von der Teilnahme an einer Sitzung ausschließen, soweit Angelegenheiten beraten werden sollen die den oder die Geschäftsführer persönlich betreffen, die Beratung über den Ausschluss erfolgt in Abwesenheit des oder der betroffenen Geschäftsführer.

10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
11. Eine Sitzung des Aufsichtsrates kann außer durch eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch, schriftlich oder auf sonstige Weise stattfinden wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung.
13. Die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz (entsprechende Anwendung bestimmter aktienrechtlicher Vorschriften) werden ausgeschlossen.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und zu überwachen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Der Vorsitzende oder ein oder mehrere Mitglieder, die der Aufsichtsrat dazu benannt hat, sind befugt, alle Schriftstücke einzusehen, Gegenstände in Augenschein zu nehmen und Personen zu befragen. Der Aufsichtsrat kann diese Befugnisse darüber hinaus auch einem Sachverständigen erteilen.
2. Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Aufsichtsrates. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- a. Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes und der von der Geschäftsführung erstellten fünfjährigen Finanzplanung;
- b. Durchführung von Veranstaltungen, soweit die damit verbundenen Aufwendungen eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Grenze voraussichtlich übersteigen werden;
- c. Vermietung von Räumlichkeiten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Mietdauer überschritten oder eine Mindestmiete unterschritten wird, das gleiche gilt für sonstige Gebrauchsüberlassungen;
- d. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- e. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- f. Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- g. Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Gestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- h. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze übersteigt;
- i. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- j. Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern, deren monatliches Gehalt den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Betrag überschreitet, sowie Höhergruppierungen, durch die diese

Gehaltsgrenze überschritten wird; ferner unabhängig hiervon jede Anstellung von Arbeitnehmern, wenn durch die Einstellung der Stellenplan überschritten wird;

- k. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
3. Duldet eine nach Abs. 2 zustimmungsbedürftige Maßnahme keinen Aufschub und ist ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht möglich, dann genügt die Zustimmung des Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Angelegenheit sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
4. Dem Aufsichtsrat obliegen ferner die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie eine Stellungnahme zum Betrieb des Abschlussprüfers. Darüber hinaus erstellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses.
5. Ersatzlos aufgehoben –
6. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über die ihm sonst nach diesem Vertrag oder dem Gesetz zustehenden Maßnahmen.
7. Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates das der Aufsichtsrat hierzu benannt hat, vertreten.

§ 10

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Aufsichtsrates näher regelt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr. Soweit es sich um die Gemeinde Grefrath als Gesellschafter handelt, wird die Gemeinde Grefrath durch den Rat vertreten.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates einberufen. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Arbeitstage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Versammlung.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b. Auflösung der Gesellschaft;
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; diese Beschlussfassungen müssen innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres erfolgen;
 - d. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - e. Veräußerung des Geschäftsanteils oder eines Teiles hiervon; § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz (Zustimmung der Gesellschaft) bleibt unberührt;
 - f. die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Entschädigung und Ersatz von Auslagen erhalten sollen(§ 8 Abs. 12 dieses Vertrages);
 - g. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

2. Des Weiteren unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
 - a. all diejenigen Gegenstände, die das Gesetz ihr zwingend zuweist;
 - b. all diejenigen Maßnahmen, die die Geschäftsführung nicht selbständig vornehmen darf oder will und für die eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates nicht begründet ist.

§ 13

Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen, die der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen ist.
 - a. Soweit die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt, ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 94 der Gemeindeordnung zu verfahren.
2. Sofern die Ausgaben des Geschäftsjahres nicht durch eigene Mittel der Gesellschaft und die zu erwartenden Einnahme gedeckt sind, ist rechtzeitig die Zusage der Gemeinde Grefrath über einen entsprechenden Zuschuss einzuholen. Diese Zusage ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung muss den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich informieren, wenn abzusehen ist, dass die geplanten Ausgaben des Geschäftsjahres voraussichtlich wesentlich überschritten werden und diese Mehrausgaben nicht durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden, oder wenn sich zeigt, dass die geplanten Einnahmen voraussichtlich wesentlich unterschritten werden. Im Zweifel ist eine Mehrausgabe bzw. Mindereinnahme wesentlich.
4. Die Geschäftsführung muss dem Aufsichtsrat kalenderhalbjährlich, spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine kurzfristige

Erfolgsrechnung vorlegen. Für diese Erfolgsrechnung braucht eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) nicht zu erfolgen.

5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrates durch Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise zwischen den Aufsichtsratssitzungen - auch wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zu dem Geschäft oder der sonstigen Maßnahme nicht erforderlich ist - auf dem Laufenden zu halten über
 - a. geplante Veranstaltungen,
 - b. das finanzielle Ergebnis der durchgeführten Veranstaltungen,
 - c. vor dem Abschluss stehende Miet- und Pachtverträge.

§ 14

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht auf.
2. Jahresabschluss und Lagebericht ergeben sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme und einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich, in jedem Fall so rechtzeitig zu, dass sie innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluss fassen kann.
4. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag durch

Beschluss nach Satz 3 oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 15

Bekanntmachungen und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Blättern, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Bekanntmachungspflichten des § 89 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 16

Steuerklausel

Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschaftern ist nach steuerlichen Grundsätzen abzurechnen. Bei einem Verstoß hiergegen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, den ihm steuerlich unrechtmäßig zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Die Gesellschaft muss einen solchen Anspruch aktivieren.

§ 17

Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

Ich bescheinige, dass die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15. Dezember 2009 -UR.Nr. 1093/2009 der Notarin K. Rudolph-Alexander in Kempen.

Kempen, den 18. Dezember 2009



K. Rudolph - Alexander

Notarin